

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Regelung zum sog. FALTER-Arbeitszeitmodell nach § 38 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie die Altersteilzeitregelungen für Lehrkräfte nach §§ 75 a und 75 b LBG laufen zum 31. Dezember 2021 aus. Die Bestimmungen waren vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zu evaluieren. Nach dem Evaluierungsbericht der Landesregierung, den der Ministerrat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 zur Kenntnis genommen hat, wurden die mit den genannten Teilzeitmodellen verfolgten Regelungsziele erreicht.

Um die bestehenden Regelungen, die einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen, über das Jahresende hinaus um weitere fünf Jahre fortführen zu können, bedarf es ihrer Verlängerung.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bestehenden Regelungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell sowie zur Altersteilzeit für Lehrkräfte bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

C. Alternativen

Keine. Ein Regelungsverzicht hätte zur Folge, dass die von den Beamtinnen und Beamten positiv aufgenommenen Teilzeitmodelle nicht mehr genutzt werden könnten.

D. Kosten

Die Verlängerung der bestehenden Teilzeitmodelle ist kostenneutral ausgestaltet und führt nicht zu Mehrkosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Vom ...

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 549), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

2. § 75 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden und zum 31. Dezember 2021 auslaufenden Regelungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell (§ 38 Abs. 4 LBG) sowie zur Altersteilzeit für Lehrkräfte (§§ 75 a und 75 b LBG) um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Dies entspricht dem Bericht der Landesregierung zur Überprüfung der Wirkungen der Altersteilzeit (2016 - 2020) sowie des FALTER-Arbeitszeitmodells (2015 - 2020) für Beamtinnen und Beamte in Rheinland-Pfalz, wonach die Regelungsziele erreicht wurden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das bis Ende 2021 geltende FALTER-Arbeitszeitmodell soll bis zum 31. Dezember 2026 fortgeführt werden. Nach dem FALTER-Arbeitszeitmodell kann die aktive Dienstzeit auf Antrag durch Bewilligung von Teilzeit um höchstens zwei Jahre über die jeweils geltende Regelaltersgrenze oder eine besondere Altersgrenze hinaus verlängert werden.

Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen der Inanspruchnahme des sog. FALTER-Arbeitszeitmodells war dessen Wirkung unter Berücksichtigung der damit verfolgten Regelungsziele zwar begrenzt. Dennoch wird das Regelungsziel, Beamtinnen und Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben zu ermöglichen, erreicht.

Zu Nummer 2

Durch die Änderungen sollen die bis Ende 2021 geltenden Regelungen zur Altersteilzeit von Lehrkräften bis zur gesetzlichen Altersgrenze (§ 75 a LBG) sowie über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 75 b LBG) bis zum 31. Dezember 2026 fortgeführt werden. Die Regelungen haben sich laut Evaluierungsbericht bewährt.

Neben der Sicherung einer guten Unterrichtsversorgung konnte mit der Wiederbesetzung frei werdender Stellenanteile die Einstellungssituation junger Lehrkräfte verbessert werden. Zugleich wurde der Altersdurchschnitt der rheinland-pfälzischen Lehrerschaft reduziert. Das weitere Ziel, den betroffenen älteren Beamtinnen und Beamten einen flexiblen Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand zu ermöglichen, konnte ebenfalls erreicht werden.

Die Altersteilzeit wird von einer nennenswerten Zahl von Lehrkräften in Anspruch genommen. Sie stellt nach wie vor in der Wahrnehmung der Lehrerschaft ein positives Signal dar und ermöglicht den Betroffenen, Belastungsspitzen im Alter zu minimieren.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:



Für die Fraktion der FDP:

